Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde Holzminden Altendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli für den Friedhof in Holzminden/Altendorf am 14.03.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte** pro Grabstätte:
   a) für Personen über 5 Jahre, Nutzungszeit 25 Jahre, Sarglänge über 120 cm — EUR 1.330,00
   b) für Kinder von 2 – 5 Jahren, Nutzungszeit 20 Jahre — EUR 500,00
   c) für Kinder bis zu 2 Jahren, Nutzungszeit 20 Jahre — EUR 400,00
   d) Gemeinschaftsanlage, Nutzungszeit 25 Jahre, (in den Gebühren sind enthalten: Das Eingrünen der Grabflächen und Pflege bis zum Ender Nutzungszeit bzw. Aufhebung der Abteilung) — EUR 2.060,00

2. **Wahlgrabstätte**:
   a) für die Nutzungszeit von 25 Jahren je Einzelwahlgrabstätte — EUR 1.554,00

b) für die Nutzungszeit von 25 Jahren je Doppelwahlgrabstätte EUR 3.109,00

c) Rasenwahlgrabstätte für die Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstätte EUR 2.104,00

d) Doppelrasenwahlgrabstätte für die Nutzungszeit von 25 Jahren EUR 4.209,00

3. **Urnenwahlgrabstätte**:

a) Für die Nutzungszeit von 20 Jahren EUR 920,00

b) Rasengrabstätte für die Nutzungszeit von 20 Jahren EUR 1.161,00

c) Fach im Kolumbarium oder in den Urnenstelen, für die Nutzungsdauer von 20 Jahren (in den Gebühren sind enthalten: Die Pflege und das Sauberhalten der Grabanlage bis zum Ende der Ruhezeit) EUR 1.878,00

d) Ruhewald, für die Nutzungszeit von 20 Jahren EUR 1.031,00

4. Urnenreihengrabstätte:

a) Urnenreihengrabstätte ohne besondere Kennzeichnung für die Nutzungszeit von 20 Jahren EUR 1.031,00

b) Urnenreihengrabstätte mit Kennzeichnung für die Nutzungszeit von 20 Jahren (in den Gebühren sind enthalten: Die Grabstätte, das Eingrünen der Grabflächen und Pflege bis zum Ende der Nutzungszeit bzw. Aufhebung der Abteilung). EUR 1.111,00

5. Verlängerung der Nutzungszeit

a) Wahlgräber, Verlängerung je Grabstätte und Jahr EUR 62,00

b) Rasenwahlgräber, Verlängerung je Grabstätte und Jahr EUR 82,00

c) Urnenwahlgräber, Verlängerung je Grabstätte und Jahr EUR 46,00

d) Urnenrasenwahlgrab, Verlängerung je Grabstätte und Jahr EUR 56,00

e) Kolumbarium, Verlängerung je Grabfach und Jahr EUR 101,00

f) Ruhewald, Verlängerung je Grabstätte und Jahr EUR 41,00

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes/Gruft, Auflegen und Abräumen der Kränze/Blumen und das Abfahren der überflüssigen Erde:

1. für die Erdbestattung

a) Särge über 120 cm	EUR 579,00
b) Särge von 80 cm – 120 cm	EUR 266,00
c) Särge bis 80 cm	EUR 215,00

2. für eine Urnenbestattung

a) Urnenwahl-, Reihengrabstätte, Ruhewald	EUR 231,00
b) Einstellen der Urne ins Kolumbarium	EUR 115,00

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Kühlzelle/Friedhofskapellen

1. Benutzung der Kühlzelle/Leichenkammer je angefangener 24 Stunden.	EUR 42,00
2. Benutzung der großen Friedhofskapelle für Trauerfeiern im Trauerfall.	EUR 85,00
3. Benutzung der „alten" Friedhofskapelle bei Urnenbeisetzungen, wenn keine Trauerfeier in der „großen" Friedhofskapelle erfolgte.	EUR 50,00
4. Benutzung der „alten" Friedhofskapelle bei einer Sargbestattung	EUR 50,00

IV. Gebühren für Ausbettungen

Eine Aus-/Umbettung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Gesundheitsamtes.

1. für das Ausbetten einer Leiche – pauschal –

a) bis zu einer Ruhezeit von 5 Jahren	EUR 1.008,00
b) über 5 Jahre	EUR 1.305,00

2. Ausbettung einer Urne

a) aus einem Erdgrab	EUR 250,00
b) Entnehmen einer Urne aus dem Kolumbarium	EUR 50,00

V. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung für die Dauer der Nutzungsdauer	EUR 125,00
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	EUR 40,00
3. Genehmigung der Einfassung nach TA Grabmale	EUR 28,00
4. Prüfung der Anzeige bei Veränderungen eines Grabmales	EUR 75,00
5. Die jährliche Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	EUR 2,00
6. Urnenversand mit der Post	EUR 60,00

VI. Sonstige Gebühren

1. Einebnen einer Grabstätte vor Ende der Ruhezeit

a) Einzelgrab pro Jahr Restruhezeit	EUR 45,00
b) Doppelgrab pro Jahr Restruhezeit	EUR 65,00
c) Dreiergrab pro Jahr Restruhezeit	EUR 80,00
d) Urnengrab pro Jahr Restruhezeit	EUR 30,00

2. Einebnen einer Grabstätte nach Ende der Ruhezeit – pauschal –

a) Einebnen einer Sarggrabstätte	EUR 50,00
b) Einebnen einer Urnengrabstätte	EUR 30,00

3. Steinmetzarbeiten

Das Einschlagen des Namens, des Geburts- und Sterbejahres:

a) in das Denkmal der Gemeinschaftsanlage bei Reihengrabstätten	EUR 250,00
b) in die Platte der Gemeinschaftsanlage bei Reihengrabstätten	EUR 250,00
c) in die Abdeckplatte des Kolumbariums je Sterbefall	EUR 250,00
d) in den Gemeinschaftsstein bei Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung	EUR 250,00

Das Verlegen von Platten:

a) bei den Rasenwahlgrabstätten (Einzelgrabstätte)	EUR 150,00
b) bei Doppelrasenwahlgrabstätten	EUR 200,00
c) bei Urnenrasenwahlgrabstätten	EUR 100,00

§ 7
Sonderleistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 16.03.2015 außer Kraft.

Holzminden, 14.03.2024

Der Kirchenvorstand:

_____
Vorsitzende/r:

L. S.

_____
Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hameln, den

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag – gem. § 35 Abs. 1 KKO

_____
Heins
L. S. (Kirchenrätin)